

## **Kein Schadensersatzanspruch gegen Pferdehalter bei einer Reitbeteiligung**

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg bestehen gegen die Eigentümerin eines Reitpferdes keine Ersatzansprüche, wenn es anlässlich eines Ausritts im Rahmen einer Reitbeteiligung zum Unfall kommt und hierbei die Reiterin verletzt wird (Urt.v. 27.06.2011, Az. 8 U 510/11).

Zwischen den Parteien bestand bereits seit mehreren Jahren eine mündliche Vereinbarung, wonach die Klägerin monatlich 35 € an die Beklagte zahlt und dafür deren Pferd einmal wöchentlich reiten durfte, insbesondere wenn dieses bewegt werden muss und die Beklagte selbst hierfür keine Zeit hat. Nach dem Reiten hatte sie regelmäßig das Pferd "abzutrensen", also Sattel und Sattelzeug abzunehmen und das Tier wieder auf die Koppel oder in die Box zu bringen.

Nach einem Ausritt war die Beklagte gerade von dem Pferd abgestiegen, als dieses aufgrund eines plötzlichen Geräusches erschrocken und zur Seite gesprungen sein soll – direkt auf den Fuß der Klägerin, die hierdurch eine Fraktur erlitt.

Die Geschädigte erhob daraufhin gegen die Eigentümerin des Pferdes Klage und forderte 3.000 € Schadensersatz und 4.000 € Schmerzensgeld, da diese als Tierhalterin nach § 833 BGB hafte.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts waren die Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche der Reiterin im Ergebnis jedoch zu verneinen, weil die Reitbeteiligung einen stillschweigenden vertraglichen Haftungsausschluss beinhaltet. Es liege nämlich bei dieser Sachlage ein konkludent abgeschlossener vertraglicher Haftungsausschluss vor. Schließlich habe die Klägerin selbst – wie eine Tierhalterin – unumschränkte Einflussmöglichkeit auf das Pferd in den Zeiten gehabt, in denen sie ihre Reitbeteiligung wahrgenommen hat, und dies sei auch im überwiegend eigenen Interesse geschehen.

Derartige Reitbeteiligungen ermöglichen es Pferdebegeisterten, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel und/oder ausreichende Zeit verfügen, um sich selbst ein Pferd zu halten, dennoch in den Genuss des Umgangs mit einem solchen Tier zu kommen und es nach ihren Vorstellungen zu bewegen, Ausritte vorzunehmen oder in einer Reithalle zu reiten. Dass dadurch auch der Tierhalter entlastet werde, trete insoweit in den Hintergrund. Einem solchen Verhältnis, bei dem das Entgelt nicht von erheblicher Bedeutung und das auf längere Zeit angelegt sei – hier dauerte es bereits drei Jahre an – wohne auch inne, dass die beteiligten Personen davon ausgehen, dass der Tierhalter im Falle von Schäden durch das Tier nicht haften solle. Denn derjenige, der die Reitbeteiligung habe, solle sich, zumindest wenn es sich um eine volljährige Person handle, wie ein Tierhalter auf Zeit fühlen und das Risiko von Schäden durch das Tier selbst tragen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Parteien auch privat miteinander verkehren und persönlich näher bekannt seien. Es handle sich nicht um eine geschäftlich geprägte Beziehung, vielmehr verbinde die Parteien die Liebe zu den Pferden und das Hobby des Pferdesports.

Eine Haftung der Beklagten gemäß § 833 BGB sei daher hier stillschweigend vertraglich ausgeschlossen.